

# SATZUNG

## des Bezirksverbandes Rhein-Ahr 1931 e.V. im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

### § 1 Name

Der Zusammenschluß der im Bereich Rhein-Ahr dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. – nachstehend „Bund“ genannt – angeschlossenen Schützenbruderschaften, Gilden, Gesellschaften und Vereine, nachstehend „Bruderschaften“ genannt, trägt den Namen

### **Bezirksverband Rhein-Ahr 1931 e.V.**

im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.  
– nachstehend „Bezirksverband“ genannt.

Sitz des Vereins ist Bad Neuenahr / Ahrweiler

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Bezirksverband Rhein-Ahr ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Andernach unter der Register-Nr. 5 VR 2680 einzutragen.

Der Bezirksverband erkennt das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (Vereinsregister Köln VR 4219) in seiner jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlich an.

### § 2 Wesen und Zweck

Im Sinne des Leitsatzes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften:

## **„Für Glaube, Sitte und Heimat“**

wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Bekenntnis des Glaubens</b> | durch Ausgleich konfessioneller und sozialer Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit und Werke christlicher Nächstenliebe.  |
| <b>Schutz der Sitte</b>        | durch Eintreten für Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,<br>durch Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.  |
| <b>Liebe zur Heimat</b>        | durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des historischen Königsvogelschießens,<br>Pflege des heimatlichen Brauchtums |
| <b>Förderung der Jugend</b>    | durch Ausübung des Schießsportes und Erziehung zum verantwortungsbewußten Umgang mit Sportwaffen im Sinne des historischen Schützenwesens.                                 |

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Bezirksverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 3.2. Der Bezirksverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Bezirksverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksverbandes.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitglieder des Bezirksverbandes sind die im Bereich Rhein-Ahr dem Bund angeschlossenen Bruderschaften. Die Mitgliedschaft wird geregelt durch das Statut des Bundes.
- 4.2. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt oder Ausschluß aus dem Bund.
- 4.3. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirksverband sind vor dem Ausscheiden zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder auf einen Anteil am Vermögen des Bezirksverbandes.
- 4.4. Die Delegiertenversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich zu den Grundsätzen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen, und um die Förderung der Ziele des Bezirksverbandes hervorragende Verdienste erworben haben.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- 5.1. Die Mitglieder haben an den Bezirksverband Beiträge bzw. Umlagen zu leisten, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden. Er richtet sich nach der Mitgliederzahl in den einzelnen Bruderschaften, gemäß der Mitgliedermeldungen beim Bund.
- 5.2. Der Beitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

### **§ 6 Rechte und Pflichten**

- 6.1. Rechte  
Alle dem Bezirksverband angeschlossenen Bruderschaften besitzen das gleiche Stimmrecht. Aktives und passives Wahlrecht besitzt nur, wer Mitglied, in einer dem Bezirksverband angeschlossenen Bruderschaften ist.

## 6.2. Pflichten

### 6.2.1. Jedes Mitglied hat :

- die Ziele des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften nach besten Kräften zu fördern.
- übernommene Aufgaben gewissenhaft und zum Wohle des Schützenwesens durchzuführen.
- den Beitrag korrekt und pünktlich zu zahlen.

### 6.2.2. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es an schießsportlichen, kulturellen, kirchlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Bezirksverbandes teilnimmt. Dies gilt insbesondere für

#### 6.2.2.1. Bezirkswettkämpfe

- Bezirksmeisterschaften (fristgemäß vor den Diözesanmeisterschaften)
- Bruderschaftsvergleichswettkämpfe, (vor, bzw. nach den Schützenfesten im Bezirksverband)
- Bezirkspokalschießen
- Qualifikationsschießen zur Teilnahme am Diözesan- und Bundeskönigsschießen

#### 6.2.2.2. Bezirksfeste

- Bezirkskönigs- und Prinzenvogelschießen (bei der Realisierung ist auf die Interessenslage des ausrichtenden Vereins Rücksicht zu nehmen)
- Bezirkseinkehrtag
- Bezirksjungschützentag mit dem Qualifikationsschießen zur Teilnahme am Diözesanschüler- und Diözesanjungschützenprinzenschießen

### 6.2.3. Von jedem Mitglied wird weiter erwartet, Besuche bei befreundeten Bruderschaften und Vereinen im Bezirksverband nach besten Kräften zu unterstützen

### 6.2.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme im Bezirksvorstand

## **§ 7 Organe des Bezirksverbandes**

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Bezirksvorstand
- die Brudermeisterversammlung (beratend)

## **§ 8 Delegiertenversammlung**

8.1. Delegiertenversammlungen müssen im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie dienen zur Berichterstattung der Vorstandschaft und zur Beschlußfassung über wichtige, die Mitglieder betreffende, Angelegenheiten und Vorgänge mit finanziellen Auswirkungen.

8.2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die

- Entlastung des Vorstands,
- Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Jungschützenmeisters und dessen Vertreters, die aus den Reihen der Jungschützenmeister der Bruderschaften gewählt werden.
- Bestätigung des durch die Jungschützenmeister der Bruderschaften gewählten Jungschützenmeisters und dessen Vertreters
- Wahl der Kassenprüfer für ein Jahr
- Festsetzung der Beiträge
- Neuaufnahme von Mitgliedern

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung und Erlaß der Satzung - ausgenommen Änderung gemäß § 15 (1. Satz)
- Berichterstattung
  - des Bundesmeisters
  - des Geschäftsführers
  - der Schießmeister (historisch und sportlich)
  - des Jungschützenmeisters
  - des Schatzmeisters.
  - der Kassenprüfer
- Billigung des Haushaltsvoranschlages für das bevorstehende Jahr
- Auflösung des Bezirksverbandes

### 8.3. Beschlüsse

erfolgen mit einfacher Mehrheit,

Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse, die die Delegiertenversammlung beschließt, werden vom Bezirksbundesmeister und dem Geschäftsführer gegengezeichnet. Der Auflösungsbeschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der zur Teilnahme berechtigten Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit erfolgen.

### 8.4. Beschlußfähigkeit

Eine Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäß erfolgter Einladung gem. § 8.7 unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.

### 8.5. Zusammensetzung und Stimmrecht: Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den angeschlossenen Bruderschaften, und dem Bezirksvorstand zusammen. Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen berechtigt. Sie haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen hat jede Bruderschaft maximal 3 Stimmen.

Stimmberechtigt ist der gesamte Bezirksvorstand.

Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten der Mitglieder. Das Stimmrecht gilt nur, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich des der Delegiertenversammlung vorausgegangenen Geschäftsjahres erfüllt ist.

### 8.6. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Ergänzung / Änderung der Tagesordnung einer ordentlich einberufenen Delegiertenversammlung sind spätestens eine Woche vor Durchführung der Delegiertenversammlung beim Bundesmeister schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge zur Ergänzung / Änderung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Delegiertenversammlung eingebracht werden.

### 8.7. Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist vom Bezirksbundesmeister durch schriftliche Einladung, mit einer angemessenen Frist (mindestens 2 Wochen vom Absendetag gerechnet), unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit einzuberufen. Der Bezirksbundesmeister kann im Bedarfsfall außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

### 8.8. Außerordentliche Delegiertenversammlung

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann in dringenden Fällen ohne Einhaltung des Einladungsstermins einberufen werden. Es sollen hierbei nur die nicht aufschiebbaren Angelegenheiten behandelt werden. Der Bezirksbundesmeister ist verpflichtet, zur Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (Bruderschaften) dies, unter Darlegung der Gründe und Formulierung etwaiger Anträge, schriftlich beim Bundesmeister beantragen.

## 8.9. Protokoll

Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse niedergelegt sind. Die Anwesenheitsliste ist dem Ergebnisprotokoll beizufügen. Das Ergebnisprotokoll ist vom Protokollführer und vom Bezirksbundesmeister zu unterzeichnen.

## § 9 Bezirksvorstand

### 9.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- Bezirksbundesmeister,
- Stv. Bezirksbundesmeister
- Bezirksgeschäftsführer und
- Bezirksschatzmeister.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksbundesmeisters

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, eines davon soll der Bundesmeister sein, sind zur Vertretung berechtigt.

### 9.2. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- geschäftsführendem Vorstand
- Bezirkspräses
- Stv. Bezirksgeschäftsführer
- Stv. Bezirksschatzmeister
- Bezirksadjutant
- Stv. Bezirksadjutant
- Bezirksschießmeister (historisch)
- Bezirksschießmeister (sportlich)
- Stv. Bezirksschießmeister (historisch)
- Stv. Bezirksschießmeister (sportlich)
- Bezirksjungschützenmeister
- Stv. Bezirksjungschützenmeister
- Amtierender Bezirkskönig / amtierende Bezirkskönigin

### 9.3. Die Vorstandsmitglieder - bis auf die Jungschützenmeister - werden von der Delegiertenversammlung auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Bezirksjungschützenmeister und dessen Stellvertreter werden von den Jungschützenmeistern der Bruderschaften und deren Stellvertreter, auf 5 Jahre gewählt und sind von der darauf folgenden Delegiertenversammlung zu bestätigen.

### 9.4. Der Bezirkspräses wird auf Grund kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Bischof der Diözese Trier ernannt.

### 9.5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Entstandene außergewöhnliche Auslagen können im Einzelfall erstattet werden.

## § 10 Aufgaben des Bezirksvorstandes

- 10.1. Vordringliche Aufgabe des gesamten Bezirksvorstandes ist es, die Verbindung zwischen den Bruderschaften innerhalb des Bezirksverbandes und dem Bund zu festigen sowie die Veranstaltungen innerhalb des Bezirksverbandes zu koordinieren. Alle Mitglieder des Vorstands setzen sich insbesondere für die Förderung und den Erhalt des heimatlichen Brauchtums ein. Förderung der Ausübung des Schießsportes und Unterstützung der Schützenbruderschaften bei der Durchführung von Schießsportveranstaltungen. Alle gewählten Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich zur unbedingten Anerkennung und Beachtung der Bundes- Diözesan- und Bezirkssatzung und deren nachfolgenden Verordnungen.
- 10.2. Geschäftsführender Vorstand  
Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind
- Führung der laufenden Geschäfte
  - Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Aufstellung eines Haushaltsplans
  - Erstattung der Tätigkeitsberichte
  - Zeitliche Planung der Veranstaltungen des Bezirksverbandes.
- 10.3. Bezirksbundesmeister  
Der Bezirksbundesmeister leitet und repräsentiert den Bezirksverband. Er ist geborenes Mitglied im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat. Die Wahl des Bezirksbundesmeisters bedarf der schriftlichen Bestätigung des Präsidium des Bundes gemäß der im Statut des Bundes vorgegebenen Bestimmungen. Der Bezirksbundesmeister ist berechtigt, Mitglieder des Bezirksvorstandes bei grobem Verstoß gegen Bundes- Diözesan- und Bezirkssatzung zu suspendieren. Eine Suspendierung ist von einer Delegiertenversammlung zu bestätigen. Die Anrufung des Schiedsgerichtes des Bundes steht beiden Seiten offen.
- 10.3. Bezirksgeschäftsführer  
Der Bezirksgeschäftsführer ist verantwortlich für den gesamten Schriftverkehr des Bezirksvorstandes soweit er nicht in die Fachbereiche des Bundesmeisters, Schatzmeisters, Bezirksschießmeisters (historisch oder sportlich) und Bezirksjungschützenmeister fällt. Er ist Protokollführer bei allen Bezirksveranstaltungen. In Abstimmung mit dem Bezirksbundesmeister, dem Bezirkspräses, den Bezirksschießmeistern (historisch oder sportlich) und den Bezirksjungschützenmeistern ist er verantwortlich für die organisatorische Planung aller Bezirksveranstaltungen. Hierzu erstellt er alle notwendigen schriftlichen Unterlagen, soweit sie nicht in andere Zuständigkeitsbereiche fallen. Er erstellt die Schießlisten ( Schießkladden ) für das Bezirkskönigsschießen, Bezirkspokalschießen, Qualifikationsschießen zur Teilnahme am Bundeskönigsschießen und aller weiteren Schießveranstaltungen des Bezirksverbandes. Er führt den Terminkalender des Bezirksverbandes und ist für die kalendarische und zeitliche Koordination der Schützenfeste sowie der Bezirksveranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit den Brudermeistern der Mitgliedsbruderschaften und dem Bezirksvorstand zuständig. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Verbindung zur Presse. Er nimmt in Absprache mit dem jeweiligen Fachbereich die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit wahr. Der stellv. Bezirksgeschäftsführer unterstützt den Bezirksgeschäftsführer in der Ausübung seiner Funktion und vertritt ihn im Falle einer Verhinderung.

#### 10.5. Bezirksschatzmeister

Der Bezirksschatzmeister führt das Kassenwesen des Bezirksverbandes. Für eine ordentliche und übersichtliche Buchführung mit Beleg- und Rechnungsführung gemäß den Richtlinien der Finanzverwaltung hat er Sorge zu tragen. Er hat rechtzeitig vor der jährlichen Delegiertenversammlung eines jeden Jahres den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr dem Bezirksvorstand vorzulegen. Vor der Delegiertenversammlung sind rechtzeitig die Kassenprüfer schriftlich einzuberufen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören. Er informiert den Bezirksvorstand über den Kassenstand, den jährlichen Haushaltsvoranschlag und alle wesentlichen Geldbewegungen. Auf der Delegiertenversammlung erstattet er einen ausführlichen Kassenbericht und legt den Haushaltsvoranschlag des kommenden Jahres zur Billigung vor. Der stellv. Bezirksschatzmeister unterstützt den Bezirksschatzmeister in der Ausübung seiner Funktion und vertritt ihn im Falle einer Verhinderung.

#### 10.6. Bezirkspräses

Der Bezirkspräses wahrt die kirchlichen, geistigen und kulturellen Aufgaben gemäß § 2 des Statut des Bundes innerhalb des Bezirksverbandes. Der Bezirkspräses wird aufgrund katholisch-kirchlicher Vorschriften vom zuständigen Diözesanbischof (Diözese Trier) berufen.

#### 10.7. Stellv. Bezirksbundesmeister

Der stellv. Bezirksbundesmeister vertritt den Bezirksbundesmeister im Falle einer Verhinderung. Zur Vertretung des Bezirksbundesmeisters im Hauptvorstand des Bundes und im Diözesanbruderrat bedarf er einer schriftlichen Vollmacht des Bezirksbundesmeister.

#### 10.8. Bezirksadjutant

Der Bezirksadjutant leitet und überwacht bei öffentlichen Auftritten des Bezirksverbandes, die bei Feierlichkeiten üblichen historischen Gebräuche und Zeremonien. Er organisiert und kommandiert den Festzug und die Festaufstellung bei Bezirksveranstaltungen. Er begleitet den Bezirksschützenkönig / die Bezirkskönigin bei allen öffentlichen Auftritten in und außerhalb des Bezirksverbandes. Der stv. Bezirksadjutant vertritt ihn im Falle einer Verhinderung.

#### 10.9. Bezirksschießmeister (historisch)

Dem Bezirksschießmeister (historisch) obliegt, unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes, die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technischen Durchführung des Bezirkskönigs- Bezirksprinzen- und des Bezirksschülerschießens. Er überwacht die Einhaltung der vom Bund erlassenen Sportordnung. Zu seinen Aufgaben gehört das Stellen des Bezirkskönigsvogels. Er ist bei Bezirksveranstaltungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, in Sicherheitsfragen weisungsberechtigt gegenüber allen Schießleitern und Schützen auf der Schießanlage. Er ist befugt, bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen, Schützen von den Schießwettbewerben auszuschließen. Er muss im Besitz eines gültigen Schießleiterausweises sein. Der stellv. Bezirksschießmeister (historisch) unterstützt den Bezirksschießmeister in der Ausübung seiner Funktion und vertritt ihn im Falle einer Verhinderung.

#### 10.10. Bezirksschießmeister ( sportlich )

Dem Bezirksschießmeister ( sportlich ) obliegt, unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes, die Pflege und Überwachung des Schießsports, insbesondere die Organisation des sportlichen Wettschießens auf Bezirksebene und die technischen Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen. Er ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung aller auf Bezirksebene stattfindenden Schießwettkämpfe in den

sportlichen Disziplinen. Er überwacht die Einhaltung der vom Bund erlassenen Sportordnung. Zu seinen Aufgaben gehört das Führen der Schießlisten (Schießkladden) für die Bruderschaftsvergleichskämpfe (Rundenwettkämpfe), Bezirksmeisterschaften (Bezirksbestenschießen) und alle weiteren sportlichen Schießveranstaltungen auf Bezirksebene. Er ist bei Bezirksveranstaltungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, weisungsberechtigt gegenüber allen Schießleitern und Schützen auf der Schießanlage. Er ist befugt, bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen, Schützen von den Schießwettbewerben auszuschließen. Er muss im Besitz eines gültigen Schießleiterausweises sein. Der stellv. Bezirksschießmeister (sportlich) unterstützt den Bezirksschießmeister in der Ausübung seiner Funktion und vertritt ihn im Falle einer Verhinderung.

#### 10.11. Bezirksjungschützenmeister

Der Bezirksjungschützenmeister betreut die Schützenjugend (Schülerschützen und Jungschützen) im Bezirksverband. Er ist verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung aller Maßnahmen die mit der Jugendarbeit verbunden sind. Er ist dem Bezirksvorstand verantwortlich. Für die Jugendarbeit ist das Statut des Bundes der St. Sebastianus-Schützenjugend verbindlich. Der stellv. Bezirksjungschützenmeister unterstützt den Bezirksjungschützenmeister in der Ausübung seiner Funktion und vertritt ihn im Falle einer Verhinderung.

#### 10.12. Bezirkskönig / Bezirkskönigin

Der Bezirkskönig / die Bezirkskönigin ist höchster Würdenträger / höchste Würdenträgerin aller im Bezirksverband zusammengeschlossenen Bruderschaften. Er / sie ist gehalten an allen Bezirkstagungen, Bezirksversammlungen und Bezirksveranstaltungen teilzunehmen. Der Besuch der Schützenfeste, der dem Bezirksverband angeschlossenen Bruderschaften wird von ihm / ihr erwartet. Für die Dauer seiner / ihrer Amtszeit trägt der Bezirkskönig / die Bezirkskönigin die Insignien der Bezirkskönigswürde (Königskette). Diejenige Bruderschaft aus deren Reihen der Bezirkskönig / die Bezirkskönigin stammt, ist während dessen / deren Amtszeit für die Bezirksstandarte verantwortlich und stellt dem Bezirksverband einen Standartenträger zur Verfügung.

## **§11 Brudermeisterversammlung**

Zu den Brudermeisterversammlungen sind alle Brudermeister, Vorsitzenden und Präsidenten und die Stellvertreter der Mitglieder einzuladen. Brudermeisterversammlungen werden so oft einberufen, wie es der Vorstand für notwendig erachtet oder mindestens vier stimmberechtigte Brudermeister dies fordern.

Sie dienen der Berichterstattung und Information der Brudermeister bzw. deren Stellvertreter.

Zu allen Brudermeisterversammlungen ist zeitgerecht, mindestens vierzehn Tagen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.



## **§ 12 Wahlen**

Der Bezirksvorstand, mit Ausnahme des Bezirkspräses und des Bezirkskönigs, und des Jungschützenmeisters wird in der ordentlichen Delegiertenversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen finden in den Jahren statt, die durch 5 glatt teilbar sind. Der Bezirksvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Bezirksbundesmeister - im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand - kann für die Übergangszeit innerhalb einer Wahlperiode ausgeschiedene Vorstandsmitglieder durch kommissarische Ernennung bis zur nächsten Delegiertenversammlung ersetzen, jedoch nicht mehr als zwei innerhalb einer Wahlperiode. Sind mehr als zwei zu ersetzen, müssen für diese Ämter Neuwahlen vorgenommen werden. Die Amtszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf der Amtszeit der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind in geheimer Wahl zu wählen, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern können in den Vorstand nur Personen gewählt werden die Mitglied in einem dem Bezirksverband angehörenden Verein sind.

## **§ 13 Auflösung**

Der Bezirksverband löst sich auf, wenn ihm weniger als drei Bruderschaften angehören. Die restlichen Mitglieder werden durch Anordnung des Präsidiums des Bundes, anderen Bezirksverbänden zugeführt. Das im Falle der Auflösung vorhandene Vermögen des Bezirksverbandes, insbesondere die Bezirksstandarte, Königs- und Prinzenketten sowie andere vorhandene Sachwerte, werden zur Verwahrung an den Bund übergeben mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

Bei Neugründung des Bezirksverbandes, mit gleicher Zielsetzung, sind das Vermögen und die Sachwerte dem Bezirksvorstand auszuhändigen.

## **§ 14 Ausführungsbestimmungen**

Zu dieser Satzung bestehen Ausführungsbestimmungen. Es können weitere erlassen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung und des Statutes des Bundes jedoch nicht widersprechen dürfen. Sie werden nach Bedarf in einer Delegiertenversammlung beschlossen.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden und / oder redaktionelle Änderungen ohne Befragen der Mitglieder vornehmen, sofern dadurch nicht der Sinn der Satzung, insbesondere des § 2 geändert wird.

Alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des Bundes im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften mit Sitz in Köln.

## § 16 Schiedsgerichtsordnung

Streitigkeiten zwischen dem Bezirksverband und den Mitgliedern sowie den Mitgliedern untereinander, sollen vom Bezirksvorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden. Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist im Statut des Bundes enthalten und Bestandteil der Satzung des Bezirksverbandes und für diesen und dessen Mitglieder verbindlich.

**Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung durch die Delegiertenversammlung 2005 in Kraft.**

Alle bisherigen Satzungen des Bezirksverbandes sind von diesem Tag an außer Kraft gesetzt.

**Sinzig, den 08. Januar 2005**

Diese Satzung wurde durch das Amtsgericht am 24.11.2005 genehmigt und ist unter 5 VR 2680 in das Vereinsregister eingetragen.

### Unterschriften

1. Name: Dr. Meyer Vorname: Johannes-Georg  
Unterschrift Dr. Johannes Meyer.
2. Name: Lüdthe Vorname: Horst  
Unterschrift Horst Lüdthe.
3. Name: Pelz Vorname: Sigmond  
Unterschrift Sigmond Pelz.
4. Name: Müller Vorname: Grünke  
Unterschrift Georg Müller.
5. Name: Hempel Vorname: Theo  
Unterschrift Hempel Theo.
6. Name: Schnitzler Vorname: Lothar  
Unterschrift L. Schnitzler.
7. Name: Becker Vorname: Peter  
Unterschrift Peter Becker.